

Besondere Prüfungsbedingungen bei der Kontrollprüfung: Aufgaben der betreuenden Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

1. Ausgangslage

Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung vom Übertrittsverfahren abweichen (Art. 34 DVBS). Wichtige Gründe sind insbesondere (siehe auch [«Information zum Abweichen von der DVBS»](#)):

- » Körper- oder Sinnesbehinderungen (insb. Seh- oder Hörbehinderung)
- » Autismus-Spektrum-Störungen (ASS, ohne geistige Behinderung)
- » Lese- Rechtschreibstörung
- » Rechenstörung
- » Aufmerksamkeits- oder Hyperaktivitätsstörungen (ADS oder ADHS)
- » Noch unzureichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nach Neuzugang aus einem anderen Sprachgebiet
- » Neuzugang aus einem Gebiet mit einem Schulsystem, das wesentlich vom bernischen abweicht
- » längeres Fernbleiben von der Schule, z. B. wegen Krankheit oder Unfall
- » Chronische Krankheiten

Kinder, bei denen die Schulleitung nicht nach Art. 34 DVBS von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweicht, die an der Kontrollprüfung teilnehmen und dabei wegen einem der aufgeführten Gründe benachteiligt sein könnten, können die Eltern bei der (für die Primarstufe) zuständigen Schulleitung (SL) für ihr Kind besondere Prüfungsbedingungen beantragen. Diese entscheidet aufgrund bereits vorliegender Unterlagen (bspw. Anpassungsmassnahmen nach Art. 19 DVBS) oder nach Rücksprache mit den Lehrpersonen des Kindes über die Bewilligung.

2. Ziel

Für Kinder, denen die Schulleitung besondere Prüfungsbedingungen bewilligt hat, werden die Rahmenbedingungen für die Kontrollprüfung so angepasst, dass die festgestellte Benachteiligung beseitigt oder zumindest verkleinert wird. Dazu werden schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei der Vorbereitung der Prüfung oder bei deren Durchführung eingesetzt.

Wichtig: Die Anpassungsmassnahmen betreffen ausschliesslich die Modalitäten, nicht aber die Anforderungen der Prüfung.

3. Aufgaben der betreuenden Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) betreuen die Schülerinnen und Schüler mit **besonderen Prüfungsbedingungen** bei der Kontrollprüfung am Durchführungsort (siehe Liste auf www.be.ch/akvb-kontrollpruefung).

a) Vor der Prüfung:

Die SHP

- » vergewissern sich, dass die Bewilligung der SL für besondere Prüfungsbedingungen vorliegt,
- » legen aufgrund bereits vorliegender Unterlagen oder nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson des Kindes die besonderen Prüfungsbedingungen fest,
- » informieren die Eltern über die besonderen Prüfungsbedingungen,
- » informieren die prüfungsleitende Schule und die Testleitung über die besonderen Prüfungsbedingungen der Kinder, die sie betreuen,
- » bereiten soweit möglich die angepassten Rahmenbedingungen vor (organisieren bspw. einen separaten Prüfungsraum bei der prüfungsleitenden Schule, vergrössern nötigenfalls Teile der Testhefte usw.).
- » **Achtung:** Falls Anpassungen am Prüfungsmaterial nötig sind (z. B. Audiodatei in schriftlicher Form abgeben), bitte mindestens eine Woche vor der Prüfung der Bildungs- und Kulturdirektion melden.

b) Während der Prüfung

Die SHP betreuen die zugewiesenen Kinder abhängig von den festgelegten besonderen Prüfungsbedingungen (Verständnis der Aufgaben sicherstellen, Begriffe klären, Aufgaben vorlesen, beim Zeitmanagement unterstützen, usw.). Die Interventionen, Hilfestellungen, Handlungen, usw. der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen werden während der Betreuung der Prüflinge mit besonderen Prüfungsbedingungen auf dem Deckblatt oder Protokoll festgehalten.

c) Nach der Prüfung

Zwei der an der Kontrollprüfung beteiligten SHP helfen bei der Nachkontrolle der Prüfungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Besondere Massnahmen des AKVB mit.

4. Voraussetzungen

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, die sich für die Betreuungsaufgabe zur Verfügung stellen, nehmen an der Vorbereitungsveranstaltung der Bildungs- und Kulturdirektion teil.

5. Entschädigungen

Der dokumentierte Aufwand wird mit CHF 80.– pro Stunde entschädigt. Ebenfalls werden allfällige Stellvertretungskosten übernommen.

Die Spesen werden gemäss kantonaler Personalverordnung (Billett 2. Kl. öV oder 70 Rp./km für das Privatfahrzeug) vergütet.

6. Informationen zur Kontrollprüfung

Nähere Infos zur Kontrollprüfung unter www.be.ch/akvb-kontrollpruefung